

SATZUNG

über die Ehrung verdienter Bürger / Bürgerinnen durch die Gemeinde Kirchhundem

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362/ SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 14.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Kirchhundem erworben haben, stiftet der Gemeinderat den Ehrenring, den silbernen Ehrenbecher und die Ehrenplakette.

§ 2

- (1) Der Ehrenring kann verliehen werden
 - a) an Personen, die sich in herausragender Weise um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Kirchhundem verdient gemacht haben;
 - b) an Bürger / Bürgerinnen, die als Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte / Ehrenbeamtinnen der Gemeinde Kirchhundem mindestens 4 Wahlperioden tätig waren und dabei besondere Funktionen wahrgenommen haben. Zeiten der Mitgliedschaft zum Rat einer der zusammengeschlossenen früheren Gemeinden werden angerechnet.
- (2) Der Ehrenring trägt das Wappen der Gemeinde. Innen sind der Name des Empfängers / der Empfängerin und der Tag der Verleihung eingraviert.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluss des Rates enthalten und Aufschluss über die Verdienste des / der mit dem Ehrenring Ausgezeichneten geben soll. Die Verleihungsurkunde ist von dem Bürgermeister zu unterzeichnen.
- (4) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem / der Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen / deren Tod. Der Ehrenring darf weder von dem Träger / der Trägerin noch von den Erben / Erbinnen verschenkt oder veräußert werden.

§ 3

- (1) Der silberne Ehrenbecher kann verliehen werden
 - a) an Personen, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Kirchhundem besonders verdient gemacht haben,
 - b) an Bürger / Bürgerinnen, die als Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte / Ehrenbeamtinnen der Gemeinde Kirchhundem mindestens 4 Wahlperioden lang tätig waren. § 2 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der silberne Ehrenbecher zeigt das Wappen der Gemeinde Kirchhundem. Zusätzlich sind der Name des Empfängers / der Empfängerin und der Verleihungstag eingraviert.
- (3) § 2 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten sinngemäß.

§ 4

- (1) Die Ehrenplakette kann verliehen werden
 - a) an Personen, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Kirchhundem verdient gemacht haben,
 - b) an Bürger / Bürgerinnen, die als Ratsmitglied oder Ehrenbeamte / Ehrenbeamtinnen der Gemeinde Kirchhundem mindestens 3 Wahlperioden unter Übernahme besonderer Aufgaben tätig waren. § 2 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend,
 - c) an Bürger / Bürgerinnen, die als Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte / Ehrenbeamtinnen der Gemeinde Kirchhundem mindestens 2 Wahlperioden tätig waren und ausgeschieden sind. § 2 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Ehrenplakette zeigt das Wappen der Gemeinde Kirchhundem. Auf der Rückseite der Plakette sind der Name des Empfängers / der Empfängerin und der Verleihungstag eingraviert.
- (3) § 2 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten sinngemäß.

§ 5

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung ist der Bürgermeister.

§ 6

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenringes, des silbernen Ehrenbechers und der Ehrenplakette trifft der Rat der Gemeinde Kirchhundem.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 7

Die Verleihung des Ehrenringes, des silbernen Ehrenbechers und der Ehrenplakette erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates oder bei einem anderen geeigneten Anlass (Jubiläum, Geburtstag u. ä.) durch den Bürgermeister. In der Ratssitzung soll der / die Auszuzeichnende nach Möglichkeit anwesend sein.

§ 8

Wegen unwürdigen Verhaltens können der Ehrenring, der silberne Ehrenbecher und die Ehrenplakette aufgrund eines Ratsbeschlusses entzogen werden. Der Ratsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Satzung vom 02.01.1990, in Kraft am 01.12.1989